



**EINWOHNERGEMEINDE**

**EGGIWIL**

# **Schulreglement**

**vom 1. Januar 2017**

Status	Datum	Instanz	Umschreibung der Änderung
	15.08.2016	Gemeinderat	

Die Einwohnergemeinde Eggwil erlässt gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG) folgendes **Schulreglement**:

## I. Organisation

- Schulen
- Art. 1**
- 1 Das Schulwesen der Gemeinde Eggwil umfasst
    - die Kindergärten
    - die Primar- und Realschulen
  - 2 Die Sekundarschule wird durch den Sekundarschulverband Signau geführt.
  - 3 Die Organisation des Spezialunterrichts IBEM geschieht durch die Schulleitung in Signau.
- andere Gemeinden
- Art. 2**
- Der Gemeinderat kann mit Gemeinden Verträge abschliessen, aus denen Kinder Schulen oder Kindergärten in Eggwil besuchen, oder in denen Kinder aus Eggwil unterrichtet werden.
- Schulgeldbeiträge
- Art. 3**
- 1 Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Beiträge an auswärtige Schulbesuche im Sinne von Art. 1 beschliessen. Art. 7 VSG bleibt vorbehalten.
  - 2 Beiträge an auswärtige Schulbesuche in der nachobligatorischen Schulzeit regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.
- Kindergarten
- Art. 4**
- 1 Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein.
  - 2 Auf Gesuch hin können die Eltern ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen.
  - 3 Eltern sind überdies berechtigt, ihre Kinder während des ersten Kindergartenjahres den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen zu lassen.

## II. Behörden

Gemeinderat

### Art. 5

- 1 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bildungskommission über:
  - a) Festlegung der Schulbezirke
  - b) Zuteilung der Schulbezirke ohne Schulstandort zu einem Schulbezirk mit Schulstandort
  - c) die Standorte der Schulen und Kindergärten
  - d) Eröffnung und Aufhebung von Klassen
  - e) Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht
  - f) der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Bildungskommission und die Bezirksvertreter
- 2 Die *Beschlüsse nach lit. c)+ d)* unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Kantonalen Erziehungsdirektion.
- 3 Die Beschlüsse nach lit. e) liegen in der Kompetenz der Bildungskommission im Rahmen der Richtlinien der Kantonalen Erziehungsdirektion.

Bildungskommission

### Art. 6

- 1 Die Bildungskommission ist Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Kindergartens und der Primar- und Realklassen. Ihr obliegt die strategische Führung der Schule.
- 2 Sie ist insbesondere zuständig für:
  - Zuteilung der Kinder auf die Schulen und Kindergärten
  - Anstellung des Lehrpersonals unter Beizug der entsprechenden Bezirksvertreter
  - Anstellung der Schulleitung auf Antrag der Lehrerkonferenz. Weitere Funktionsträger werden durch die Schulleitung gemäss Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV, BSG 430.250.0) bestimmt
  - Organisation der Fortbildung ihrer Mitglieder
  - Förderung und Unterstützung der Schul- und Organisationsentwicklung. Unterstützung des Lehrpersonals bei deren Umsetzung
  - Verwendung von bewilligten Voranschlagskrediten
  - Beschluss über nicht im Jahresvoranschlag enthaltene Ausgaben bis zu insgesamt höchstens Fr. 5'000.00 pro Jahr
  - Benützung der Schulanlagen durch Aussenstehende
- 3 Die Bildungskommission kann einzelne Befugnisse im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung an die Schulleitung delegieren. Die Bildungskommission wird durch die Bezirksvertreter unterstützt.
- 4 Sie ist zuständig für die Versetzung des Lehrpersonals. Die betroffene Person ist anzuhören.
- 5 Die Bildungskommission konstituiert sich selber.

- 6 Sie führt ein Schulsekretariat. Die Wahl und Anstellung des Sekretärs/der Sekretärin erfolgt auf Antrag der Bildungskommission durch den Gemeinderat.
- 7 Die Bezirksvertreter stellen den Kontakt zwischen Schulen, Eltern und Bildungskommission sicher. Deren Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

### III. Schulführung und Schulverwaltung

- Schulleitung
- Art. 7**
- 1 Die Schule (Kindergarten, Primar- und Realschule) wird durch die Schulleitung operativ geführt.
  - 2 Sie wird durch die Bildungskommission auf Antrag der Lehrerkonferenz angestellt.
  - 3 Die Rechte und Pflichten der Schulleitung richten sich nach der Volksschulverordnung Art. 8. und 9.
  - 4 Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Bildungskommission und die Schulleitung in Rechtsfragen gemäss kantonalen Vorgaben.
- Hauswarte
- Art. 8**
- 1 Die Anstellung der Schulhausauswarte erfolgt auf Antrag der Bildungskommission durch den Gemeinderat.
  - 2 Schulhauswarte mit Führungsverantwortung (gemäss Personalverordnung der Gemeinde Eggwil, Anhang I, lit. g) werden durch den Gemeinderat in eigener Kompetenz angestellt.
  - 3 Die Bildungskommission hat ihnen gegenüber ein Weisungsrecht.

### IV. Elternmitsprache

- Elternmitsprache
- Art. 9**
- Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bildungskommission und des zuständigen Bezirksvertreters gemäss VSG Art. 31 in einer Verordnung Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern regeln.

## V. Soziale und kulturelle Einrichtungen

- Gesundheitsdienste
- Art. 10**
- 1 Schularzt und Schulzahnarzt werden durch die Bildungskommission gewählt.
  - 2 Der Hausvorstand, respektive die Schulleitung, unterstützen die Organisation der Untersuchungen.

- Soziale Einrichtungen
- Art. 11**
- 1 Auf Antrag der Bildungskommission entscheidet der Gemeinderat über spezielle soziale Dienste (Mittagstisch, Aufgabenhilfe usw).
  - 2 Die Eltern haben sich an Schulverlegungen, Ferien- und Sportlager angemessen zu beteiligen. In Härtefällen gewährt die Gemeinde eine Ermässigung.

- Allgemeine Bildungsbestrebungen
- Art. 12**
- 1 Die Gemeinde unterstützt allgemeine Bildungsbestrebungen und kulturelle Angebote von und für Kindergartenkinder, Schüler und Schülerinnen. Insbesondere betrifft das die Musikschule, die Jugend- und Volksbibliothek, die Schulbibliotheken, allgemeine Mediensammlungen und kulturelle Anlässe.
  - 2 Die Eltern können ersucht werden, sich an kulturellen Schulveranstaltungen angemessen finanziell zu beteiligen.

- Inkrafttreten
- Art. 13**
- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
  - 2 Es hebt das Schulreglement vom 21. September 2010, gültig ab dem 1. Januar 2011, auf.

Beraten und angenommen durch den Gemeinderat Eggwil am 15. August 2016.

**GEMEINDERAT EGGIWIL**  
der Präsident                      der Sekretär

sig. Niklaus Rügsegger    sig. Stefan Ruch

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die öffentliche Auflage dieses Reglementes am 10. November 2016 unter Angabe der Rechtsmittelmöglichkeit im amtlichen Anzeiger publiziert wurde und während 30 Tagen ab dem 14. November 2016 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt wurde.

3537 Eggwil, 7. November 2016

Der Gemeindeschreiber

sig. Stefan Ruch

## Anhang I: Kommissionen (gemäss Art. 16 GO)

---

### Bildungskommission

Mitgliederzahl	1 Mitglied	Gemeinderat Ressort Bildung = Präsident/Präsidentin (stimmberechtigt)
	2 Mitglieder	aus der vereinigten Bildungskommission (stimmberechtigt)
	1 SekretärIn	(mit beratender Funktion, kein Stimmrecht)
	Schulleitung	(mit beratender Funktion, kein Stimmrecht)
Präsidium	Die Bildungskommission konstituiert sich selbst. Das mit dem entsprechenden Ressort „Bildung“ betraute Gemeinderatsmitglied hat das Präsidium der Bildungskommission zu übernehmen.	
Mitglied von Amtes wegen	Gemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher/in)	
Wahlorgan	Gemeinderat	
Übergeordnete Stellen	Administrativ:	Gemeinderat
	Fachlich:	Schulinspektorat
Untergeordnete Stellen	Schulleitung / Schulsekretariat / Bezirksvertreter / Hauswarte	
Aufgaben	Aufsicht über den Kindergarten, die Primar- und die Realschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung (VSG) sowie des Schulreglementes der Gemeinde Eggwil	
	<b>Die Bildungskommission und sämtliche Bezirksvertreter bilden zusammen die vereinigte Bildungskommission.</b> Diese trifft sich mindestens 2x jährlich.	
	Geleitet wird die vereinigte Bildungskommission durch das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bildung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.	

Für die Aufgabenerfüllung ist die Bildungskommission Eggwil in folgende drei Ressorts gegliedert:

# Aufgabenbereich der Bildungskommission Eggwil

<b>Bildungskommission Eggwil</b> <b>Aufgaben der einzelnen Ressorts</b> (Aufzählung nicht abschliessend)		
Ressort Strategie/Politik/Personal	Ressort Eltern/Schüler/Schulbezirke	Ressort Schulbetrieb/Organisation
<b>Leitbild</b>	<b>Ansprechperson Bezirke, Bezirksvertreter</b>	<b>Einblick in den Schul- und Unterrichtsalltag</b>
<b>Struktur und Qualität der Schule</b> (Anzahl Standorte, Oberstufenzentrum, Tagesschule, weiterführende Schulen, Sek-Standort, Umgang mit Integration Art. 17, Zusammenarbeit Eltern-Schule, Anstellungen, etc.)	<b>Schülerinnen- und Schülerfeedback, Elternfeedback</b>	<b>Jahresplanung mit Unterrichtschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage</b>
		<b>Rahmenvorgaben zum Stundenplan (Schulbeginn, Schulschluss)</b>
<b>Reglemente, Verordnungen</b>	<b>Elternabende</b>	
<b>Entwicklungsschwerpunkte</b> (Schulprogramm), <b>Controlling</b> (Schulinspektorat), <b>Berichterstattung der Gemeinde an den Kanton</b>	<b>Schülertransporte</b>	<b>Angebote im Bereich Förderunterricht, fakultativer Unterricht</b>
	<b>4-Augenprinzip in ausserordentlichen Situationen:</b> Verweis, Unterrichtsauschluss, Nichtzulassung zum 10. Schuljahr, Vorzeitige Schulentlassungen, Gefährdungsmeldungen, Kontrolle und durchsetzen der Schulpflicht, Anzeigen etc., Schulsozialdienst, etc.	
		<b>Regelungen wie Finanzierung der Schulverlegungswochen, Eigenbedarf und Drittnutzung von Schulanlagen</b>
		<b>Hausordnungen, Pausenordnungen</b>
		<b>Infrastruktur</b>
<b>Grundsätze zur Pensenzuteilung</b>		<b>schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst</b>
<b>unbezahlte Urlaube</b>		
<b>Budget, Finanzen, Investitionen</b> (z.B. Schulinformatik, Sanierung von Schulanlagen, etc.)		

Finanzielle Befugnisse

Verwendung von Voranschlagskrediten

Unterschrift

Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

## Bezirksvertreter

Aufgaben der Bezirksvertreter  (Anzahl Bezirksvertreter = Anzahl Schulbezirke in der Gemein- de)	Werden durch den Gemeinderat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar.  Sie stellen die Verbindung zwischen Behörden, Eltern und Schule in „ihrem“ Schulbezirk sicher.
Unterstellung	Ressort Eltern/Schüler/Schulbezirke der Bildungskommission
Hauptfunktionen	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Ansprechperson im Bezirk / Kontakte Eltern – Lehrkräfte</li><li>➤ Teilnahme und Mitwirkung Examen/Schlussfeier</li><li>➤ Schulbesuche (freiwillig)</li><li>➤ Kontrolle der Jubiläen (Lehrkräfte, Hauswarte, etc.)</li><li>➤ Mitwirkung bei Schulanlässen (beratend)</li><li>➤ Kontrolle Klassenkredite</li><li>➤ Mitwirkung Infrastruktur (Bauliches)</li><li>➤ Mitwirkung Koordination Schülertransporte</li><li>➤ Teilnahme an den Sitzungen der vereinigten Bildungskommission</li><li>➤ Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrkräften im zugewiesenen Bezirk</li><li>➤ Entlassung von Lehrkräften im zugewiesenen Bezirk</li><li>➤ Eigene Nachfolge (Antragsrecht)</li><li>➤ Beantragung von Sitzungen der Bildungskommission oder der vereinigten Bildungskommission (nach Rücksprache mit dem Präsidium)</li></ul>
Stimmrecht / Antragsrecht	Grundsätzlich haben die Bezirksvertreter kein Stimmrecht. Sie können lediglich Antrag bei der Bildungskommission stellen.  <b>AUSNAHME</b> Bei der Anstellung und Entlassung von Lehrkräften im zugewiesenen Schulbezirk hat der Bezirksvertreter ein Stimmrecht.
Finanzielle Befugnisse	Keine finanziellen Befugnisse (lediglich Antragsrecht an die Bildungskommission)
Unterschrift	Nicht Unterschriften berechtigt